

**Technische Einkaufsbedingungen der
Spectron Gas Control Systems GmbH (Spectron GmbH)**

Fritz Klatte Strasse 8
65933 Frankfurt am Main

1. Es ist einer der wesentlichen Grundgedanken der Zusammenarbeit zwischen der Spectron GmbH und dem Lieferanten Qualität, Kosten, Termine, Produkte und Verfahren ständig zu verbessern. Die Qualität der Produkte des Lieferanten hat unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Produkte der Spectron GmbH. Der Lieferant ist für die Qualität der von ihm gelieferten Produkte verantwortlich. Er hat die von Spectron GmbH beauftragten Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern.

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich bei Herstellung und Lieferung der Produkte zur Beachtung und Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen, der Spezifikationen und den technischen Unterlagen (Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Dateien, etc.), sowie der

- Verfahrensanweisungen,
- Fertigungsvorschriften,
- Verpackungsvorschriften und
- der sonstigen Arbeitsanweisungen der Spectron GmbH.

Der Lieferant hat darüber hinaus bei der Herstellung der Produkte die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik und die für die Produkte geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die sonst für die Produkte geltenden Vorschriften und Anordnungen zu beachten und einzuhalten.

Der Lieferant hat alle ihm übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Realisierbarkeit zu prüfen. Festgestellte Mängel, Risiken sowie Verbesserungsvorschläge sind Spectron GmbH unverzüglich mitzuteilen.

1.2 Unbeschadet der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß vorstehender Ziffer 1.1 müssen alle gelieferten Produkte eine einwandfreie Oberfläche aufweisen. Die Produkte müssen darüber hinaus in jedem Fall sauber (öl- und fettfrei, ohne Späne) sein.

1.3 Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche Werkzeuge, Vorrichtungen, Werk-, Prüfmittel und ähnliches, welche zur Herstellung der beauftragten Produkte Verwendung finden in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

1.4 Unbeschadet dessen, dass sämtliche Produkte und Prozessabläufe mit außerordentlicher Sorgfalt hergestellt bzw. unterhalten werden müssen, gelten für Produkte und Komponenten die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch Körper, Gesundheit und Leben von Menschen gefährden können (insbesondere Medizinprodukte) besondere Sorgfaltspflichten die besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Fertigungs- und Kontrollabläufe erfordern. Diese besonderen Sorgfaltspflichten sind einzuhalten und zu dokumentieren. Entsprechendes gilt für funktionswichtige und prozesskritische Merkmale. Der Lieferant verpflichtet sich ein entsprechendes System zu installieren und nachzuweisen. Die Nachweisführung muss so beschaffen sein, dass im Schadensfall die geübte Sorgfalt nachgewiesen werden kann (Entlastungsnachweis).

1.5 Werden bei der Herstellung der Produkte Abweichungen zu den Spezifikationen und Unterlagen der Spectron GmbH festgestellt, dürfen diese nicht ohne Zustimmung der Spectron GmbH ausgeliefert werden (Sonderfreigabe).

Datei:	Erstellt/geändert/Datum	Geprüft / freigegeben	Revision
I 12-3B Technische Einkaufsbedingungen.doc	07.03.11 G.Grüning	07.03.11 A.v z Mühlen	A

1.6 Die zu liefernden Produkte sind wie vorgeschrieben zu verpacken und zu kennzeichnen. Die Verpackung der Produkte ist so auszuführen, dass eine Beschädigung oder Qualitätsminderung der Produkte ausgeschlossen ist. Die Kennzeichnung der gelieferten Produkte hat so zu erfolgen, dass eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, d. h., dass die betroffenen Produkte im Schadensfall identifiziert werden können und eine eindeutige Zuordnung von den Lieferanten bis zu den Fertigungs- und Prüflosen gewährleistet ist. Auftrags- und Zeichnungsnummer der Spectron GmbH sind im gesamten Schriftverkehr und auf der Verpackung anzugeben. Weitere erforderliche Angaben zur Kennzeichnung der Produkte wie zu der erforderlichen Verpackung sind in den Verpackungsvorschriften/Bestellvorschriften der Spectron GmbH festgelegt.

2. Erstmuster pro Charge

2.1 Der Lieferant wird Spectron GmbH bei Serienprodukten jeweils ein, auf Verlangen von Spectron GmbH mehrere, Erstmuster pro Charge zur Verfügung stellen. Diese sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) herzustellen.

2.2 Die Erstmuster sind einer vollständigen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Erstmuster müssen bei der Lieferung an Spectron GmbH als solche besonders gekennzeichnet sein. Ein Prüfbericht ist beizufügen. Sofern die Erstmuster nicht unter Serienbedingung hergestellt wurden, ist hierauf Prüfbericht besonders hinzuweisen.

2.3 Die Erstmuster werden von Spectron GmbH freigegeben, sofern diese den vereinbarten Spezifikationen und sonstigen für sie geltenden Vereinbarungen und Anweisungen entsprechen. Erst nach schriftlicher Freigabe durch Spectron GmbH darf mit der Serienfertigung der betreffenden Produkte begonnen werden.

3. Serienfertigung

3.1 Die spezifikationsgemäße Serienfertigung erfolgt zu den gleichen Abläufen und Fertigungsbedingungen, wie bei dem zur Freigabe hergestellten Produkt.

3.2 Jede Änderung des Fertigungsverfahrens, der verwandten Werk- oder Rohstoffe, des Zubehöres, wie auch die Verlagerung von Produkt- oder Dienstleistung innerhalb der eigenen Gruppe oder an Dritte sind Spectron GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines Fehlers muss die Eingrenzung der schadhafte Teile, Produkte, Charge, etc. gewährleistet sein.

4. Reklamationsbearbeitung

4.1 Nach Reklamation eines oder mehrerer Produkte durch Spectron GmbH sind sofort Fehlerbeseitigungs- und Vorbeugemaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren, ggfs. durch einen 8-D-Report.

4.2 Sollten durch Lieferung von nicht den Spezifikationen entsprechenden Teilen Fertigungsstillstände bei Spectron GmbH oder deren Kunden drohen, muss der Lieferant in Abstimmung mit Spectron GmbH durch geeignete Sofortmaßnahmen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, etc.) für Abhilfe sorgen. Hierdurch entstehende Kosten sind von dem Lieferanten zu tragen.

4.3 Andere und weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Spectron GmbH bleiben durch die Regelung dieser Ziffer 4 unberührt.

Datei:	Erstellt/geändert/Datum	Geprüft / freigegeben	Revision
I 12-3B Technische Einkaufsbedingungen.doc	07.03.11 G.Grüning	07.03.11 A.v z Mühlen	A

5. Qualitätsmanagement

5.1 Der Lieferant hat ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (entsprechend DIN EN ISO 9000 oder Spectron GmbH Audit) einzurichten und zu unterhalten. Änderungen des Qualitätsmanagementsystems sind Spectron GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Der Lieferant hat zur Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassende Aufzeichnungen insbesondere zu den Messwerten, Prüfergebnissen, Untersuchungen etc. führen. Über Änderungen an Produkt oder teilegebundenen Werkzeugen ist ein Produktlebenslauf zu dokumentieren.

5.3 Unterlagen zu den durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen sind, sofern gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind, mindestens 15 Jahre aufzubewahren und Spectron GmbH auf schriftliche Anforderung vorzulegen.

6. Prüfungsrecht

Der Lieferant hat Spectron GmbH sowie Spectron GmbH beauftragten Personen zu Zwecken der Prüfung der Einhaltung dieser technischen Einkaufsbedingungen zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Betriebs- und Produktionsstätten des Lieferanten und die Einsicht in die erforderlichen Dokumente zu gewährleisten. Qualitätsrelevante Dokumente werden Spectron GmbH auf Verlangen ausgehändigt. Spectron GmbH wird die Prüfungen jeweils rechtzeitig vorher ankündigen.

7. Werkzeuge

7.1 Von Spectron GmbH zur Herstellung der Produkte zur Verfügung gestellte bzw. von Spectron GmbH bezahlte Werkzeuge sind Eigentum der Spectron GmbH. Der Lieferant ist verpflichtet die im Eigentum der Spectron GmbH Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Spectron GmbH beauftragten Produkte zu verwenden. Er wird, die im Eigentum der Spectron GmbH stehenden Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandeln, diese im betriebsfähigen Zustand halten und auf eigene Kosten warten bzw. warten lassen. Störfälle sind Spectron GmbH unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart, kennzeichnet der Lieferant die Werkzeuge der Spectron GmbH als im Eigentum von Spectron GmbH stehend. Die im Eigentum der Spectron GmbH stehenden Werkzeuge sind von dem Lieferanten auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl zu versichern.

7.3 Bei Erstellung der Werkzeuge, die in das Eigentum der Messer C & W übergehen, hat der Lieferant eine möglichst neutrale Form zu wählen, um die größtmögliche Übertragbarkeit der Werkzeuge auf andere Partner zu gewährleisten. Vor Neuerstellung hat der Lieferant im Sinne der gemeinsamen Kostendegression zunächst die Verpflichtung zu prüfen, ob die in seinem Bestand befindlichen Werkzeuge nicht zur Herstellung der von Spectron GmbH beauftragten Produkten geeignet sind.

8. Unter- und Vorlieferanten

8.1 Der Lieferant ist für seine Unter- und Vorlieferanten verantwortlich, dies gilt insbesondere für die Qualität der Produkte, Werkstoffe, Rohstoffe und Komponenten die von dem Vor- oder Unterlieferanten bezogen werden. Vergibt der Lieferant Aufträge an Vor- und Unterlieferanten, so sind diese auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser technischen Einkaufsbedingungen zu verpflichten.

Datei:	Erstellt/geändert/Datum	Geprüft / freigegeben	Revision
I 12-3B Technische Einkaufsbedingungen.doc	07.03.11 G.Grüning	07.03.11 A.v z Mühlen	A

8.2 Der Wechsel eines Vor- oder Unterlieferanten ist Spectron GmbH rechtzeitig mitzuteilen und freigabepflichtig.

9. Gewährleistung/Haftung

Für Gewährleistung und Haftung des Lieferanten gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Einkaufsbedingungen der Spectron GmbH in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Datei:	Erstellt/geändert/Datum	Geprüft / freigegeben	Revision
1 12-3B Technische Einkaufsbedingungen.doc	07.03.11 G.Grüning	07.03.11 A.v z Mühlen	A

10. Salvatorische Klausel

Für den Fall der Unwirksamkeit eines oder mehrerer Bestimmungen dieser technischen Einkaufsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung, die dem am nächsten kommt, was nach der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gewollt war.

Datei:	Erstellt/geändert/Datum	Geprüft / freigegeben	Revision
1 12-3B Technische Einkaufsbedingungen.doc	07.03.11 G.Grüning	07.03.11 A.v z Mühlen	A